



# STATUTEN

## AARGAUISCHER KANTONAL-GESANGVEREIN

Gegründet 1827

**Die wichtigsten Änderungen sind rot markiert!**

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

# STATUTEN

## AARGAUISCHER KANTONAL-GESANGVEREIN

### I. Name und Zweck

#### Art. 1 Name

Der AARGAUISCHE KANTONAL-GESANGVEREIN, im folgenden AKG bezeichnet, gegründet 1827, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidiums ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### Art. 2 Zweck

- 1 Der AKG bezweckt:
  - die Pflege und Förderung des Chorgesanges
  - die Wahrung der Interessen seiner Verbandschöre und deren Mitglieder
  - Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Verbänden und Chören
- 2 Dies soll erreicht werden durch Aktivitäten wie:
  - regelmässige Zusammenkünfte von Verbands- und Vereins-Präsidien und der Dirigierenden
  - Förderung von Kinder- und Jugendchören
  - Durchführung von Kantonalgesangfesten oder Unterstützung durchführender Chöre
  - Führung einer Website als Informations- und Serviceplattform
  - Öffentlichkeitsarbeit und Steigerung der Präsenz des Chorgesanges in der Presse
  - Interessenvertretung gegenüber politischen Gremien
  - Weiterbildungskurse
- 3 Der AKG ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

### II. Mitglieder

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Der AKG besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- 1 Bezirks- und Talschaftsverbände mit ihrem gesamten Bestand an Chören.
- 2 Direktmitglieder (Einzelchöre)  
Die Aufnahme in den AKG erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.
- 3 Ehrenmitglieder AKG

#### Art. 4 Übertritte

Bei Auflösung eines Bezirks- oder Talschaftsverbandes werden die Chöre automatisch Direktmitglieder des AKG und verbleiben als Mitglieder der SCV.

#### Art. 5 Austritt und Ausschluss

- 1 Der Austritt eines Bezirks-, Talschaftsverbandes oder Chores ist auf die nächste Delegiertenversammlung oder das abgeschlossene Vereinsjahr möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium AKG unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Für das abgelaufene Vereinsjahr ist der Beitrag zu entrichten.
- 2 Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können Verbände oder Chöre ausgeschlossen werden, die den Interessen des AKG zuwiderhandeln. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Ausschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.
- 3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Chöre haben gegenüber dem AKG, der SCV und SUISA die entstandenen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr zu erfüllen. Rückerstattung oder Nachlass des geleisteten Jahresbeitrages erfolgt nicht.

## Art. 6 Rechte und Pflichten

- 1 Mitglieder sind wie folgt an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt:
  - zwei Vertretende des Vorstandes jedes Bezirks- und Talschaftsverbandes
  - Verbandschöre bis 50 Mitglieder mit 2 Delegierten
  - Verbandschöre über 50 Mitglieder mit 3 Delegierten
  - Vorstandsmitglieder des AKG mit je 1 Stimme
  - Ehrenmitglieder des AKG mit je 1 Stimme

Vorstandsmitglieder der Bezirks- und Talschaftsverbänden sowie Mitglieder von Verbandschören, die nicht stimmberechtigt sind, haben Zutritt zur DV.

- 2 Pflichten
  - Teilnahme an Delegiertenversammlungen
  - Jährliche Meldung der Aktivmitgliederzahl bis 31. März. Bei Meldung durch Bezirks- oder Talschaftsverbände ist die Anzahl Aktivmitglieder je Verein einzeln aufzuführen.
  - Information über Wechsel in Präsidium und Kassenführung sowie der musikalischen Leitung
  - Jährliche SUIZA-Meldung bis Ende Dezember
  - Bezahlung des Jahresbeitrages des AKG. Ehrenmitglieder sowie Kinder- und Jugendchöre sind von der Beitragspflicht befreit
  - Chöre haben SUIZA- und SCV-Beiträge zu bezahlen
- 3 Ehrungen

Grundlagen und Bedingungen sind in einem Merkblatt geregelt.

  - an der DV des AKG werden Ehrenmitglieder ernannt sowie Dirigierende geehrt
  - die Ehrung von kantonalen und eidgenössischen Veteranen erfolgt durch die Bezirks- und Talschaftsverbände
  - Direktmitglieder ehren ihre Jubilare gemäss Reglement selbst

## III. Organisation

### Art. 7 Organisation

- 1 Die Organe des AKG sind:
  - die Delegiertenversammlung (DV)
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle (Revisoren)
- 2 **Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.**

### Art. 8 Delegiertenversammlung

- 1 Sie ist das oberste Organ. **Sie findet in der Regel jedes Jahr im 1. Quartal statt.**  
Ihr obliegen folgende Geschäfte:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnungen, Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge AKG
  - Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes
  - Genehmigung der Budgets
  - Bei Bedarf: Genehmigung des Festkartenpreises mit Wahl des Kantonalfest-Organisators und der Art des Festes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl des Präsidiums
  - Wahl der Kontrollstelle (Revisoren)
  - Ehrung von langjährig Dirigierenden und Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Verbandsmitgliedern
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Revision der Statuten
  - Auflösung des AKG

- 2 Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss den Mitgliedern mindestens **4 Wochen zum Voraus** unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.
- 3 Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge **bis 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung** einreichen.
- 4 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die versammlungsleitende Person ernennt den / die Stimmzähler\*in und den / die Protokollführer\*in.
- 5 Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mit mindestens 1/3 der Delegierten beschlussfähig, wenn die Einladung zur DV statutengemäss verschickt wurde. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die versammlungsleitende Person.
- 6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.
- 7 Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenden.
- 8 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen möglich.

### **Art. 9 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Verbandschöre schriftlich und begründet verlangen.

### **Art. 10 Vorstand**

- 1 **Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.**
- 2 Die Amtszeit beträgt vier Jahre. In der Zwischenzeit ausscheidende Mitglieder werden durch Ergänzungswahlen für den Rest der Amtsdauer ersetzt.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien und bestimmt die jeweilige Adresse (den Sitz) des AKG.
- 5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 6 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- 7 Er kann für das Erreichen der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

### **Art. 11 Kontrollstelle**

- 1 Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Diese prüfen die Kassenführung des AKG und erstatten dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 2 **Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.**

## **IV. Finanzen**

### **Art. 12 Einnahmen**

Die Einnahmen des AKG sind:

- Mitgliederbeiträge AKG
- Spenden und Zuwendungen
- Ertrag des Vereinsvermögens

## **Art. 13 Ausgaben**

- 1 Die ordentlichen Ausgaben des AKG sind:
  - Musikalische Projekte
  - Entschädigung Vorstand und aufgabenbedingte Dienstleister
  - Verwaltungsaufwand
  - Ehrungen
- 2 Die Festsetzung der Jahresbeiträge von SCV und SUIISA erfolgt durch die entsprechenden Organe. Die Beträge werden durch den AKG bei den Chören / Unterverbänden eingezogen und an die SCV weitergeleitet.

## **Art. 14 Haftung**

Für die Schulden des AKG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 15 Gemeinnützigkeit**

Der AKG ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

## **V. Archiv**

### **Art. 16 Archiv**

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten des AKG ist der Vorstand verantwortlich. Er trifft die notwendigen Massnahmen und passt diese jeweils den neuen Gegebenheiten an.

## **VI. Förderung Kinder- und Jugendchöre**

### **Art. 17 Förderung Kinder- und Jugendchöre**

Der AKG fördert Kinder- und Jugendchöre und unterhält einen dafür bestimmten Fonds. Die Bestimmungen sind in einem speziellen Reglement geregelt.

## **VII. Kantonalfahne**

### **Art. 18 Kantonalfahne**

Der AKG besitzt als Symbol der Zugehörigkeit ihrer Mitglieder eine Fahne. Einsatz, Aufbewahrung und Handhabung werden durch den Vorstand geregelt und bei Bedarf den jeweiligen Gegebenheiten angepasst.

## **VIII. Kantonalgesangfeste**

### **Art. 19 Kantonale Feste**

Kantonalgesangfeste, Festivals oder Wettbewerbe finden nach Bedarf und Möglichkeit statt. Je nach Bedarf wird ein Reglement oder eine entsprechende Verordnung erstellt.

## **IX. Auflösung des Vereins**

### **Art. 20 Auflösung**

- 1 Die Auflösung des AKG kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten müssen diesem Beschluss zustimmen.

- 2 Im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über Verwaltung, Verwahrung und Liquidation von Verbandsvermögen und Material auf Vorschlag des Vorstandes.

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 21. Oktober 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Statuten vom 2. April 2022.

## AARGAUISCHER KANTONALGESANGVEREIN

Heinz Lüscher  
Präsident

Karl Artho  
Vorstandsmitglied